

## Orientierungshilfe „Videoüberwachung mit Wildkameras“

Immer mehr Waldbesitzer und Jagdpächter überwachen ihre Wald- bzw. Pachtflächen mit Tierbeobachtungskameras (sogenannten Wildkameras). Die Überwachung erfolgt z. B. zur Beobachtung der Entwicklung des Wildbestandes und seltener oder neu angesiedelter Tierarten, aber auch zum Nachweis von Beschädigungen von Kirsungen durch Waldbesucher oder andere Jäger. Dabei werden häufig auch Waldbesucher (Spaziergänger, Jogger, Pilzsammler) von den Kameras erfasst. Zwar ist das Erfassen von Personen üblicherweise gar nicht beabsichtigt, jedoch können die Kameras nicht unterscheiden, ob ein Tier oder ein Mensch aufgenommen wird.

Ein Einsatz von Wildkameras stellt dabei immer einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung derjenigen dar, die von der Überwachung erfasst werden. Eine Videoüberwachung in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Waldes ist daher grundsätzlich unzulässig und kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Der Einsatz von Videokameras richtet sich dabei nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Allerdings dürfen gleichzeitig nicht die Interessen oder Grundfreiheiten und Grundrechte der betroffenen Person überwiegen, die den Schutz der Daten erfordern. Das gilt besonders dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Beim Einsatz von Wildkameras muss daher zunächst immer eine am Einzelfall orientierte Prüfung erfolgen. Dabei ist zunächst zu ermitteln, ob die Durchführung einer Videoüberwachung mit Hilfe von Wildkameras für die Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen, d. h. für die vorab festgelegten Zwecke überhaupt geeignet und erforderlich ist. Ist das der Fall, ist anschließend immer die Abwägung der Interessen des Verantwortlichen der Videoüberwachung mit den Interessen der von der Videoüberwachung Betroffenen vorzunehmen.

Beim Einsatz von Wildkameras ist zunächst zu beachten, dass Waldflächen grundsätzlich von jedermann betreten werden dürfen. Ausnahmen, in denen hingegen ein grundsätzliches Betretungsverbot besteht, sind z. B.:

- Waldkulturen, Walddickungen (Schonungen), Waldbaumschulen sowie Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird (§ 23 Abs. 2 NWaldLG),
- Flächen außerhalb entsprechend kenntlich gemachter Wege, Loipen und sonstiger Flächen in Nationalparks (Nationalparkgesetze),
- Flächen außerhalb der Wege in Naturschutzgebieten (§ 16 Abs. 2 NAGBNatSchG),
- jagdwirtschaftliche Einrichtungen, sofern die jagdausübungsberechtigte Person dies verbietet (§ 2 Abs. 2 NJagdG),

Auch wenn im Einzelfall der Einsatz einer Wildkamera für die Wahrung berechtigter Interessen bzw. Zwecke erforderlich sein sollte, ist bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Waldbesucher überwiegen. Diese suchen im Wald z. B. Erholung und rechnen nicht mit einer Videoüberwachung. Dieses Interesse an einem unbeobachteten Aufenthalt in der freien Natur ist besonders hoch einzuschätzen.

Ein zulässiger Einsatz von Wildkameras in den o.g. Bereichen kommt daher nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, insbesondere zu Naturschutz- oder Forschungszwecken, wie z. B. zum Zwecke der Beobachtung seltener oder neu angesiedelter Tierarten im Rahmen eines Artenschutzprogramms.

Videobeobachtungen für Forschungsprojekte erfolgen dabei in der Regel im Rahmen einer Beauftragung durch eine öffentliche Stelle.

Sollte im Einzelfall der Einsatz von Wildkameras zulässig sein, so hat der Verantwortliche weitere Anforderungen zu beachten:

1. Der Einsatz der Wildkameras ist insgesamt so datenschonend wie möglich auszugestalten. Die Kameras müssen so angebracht werden, dass eine Aufnahme von Personen möglichst unterbleibt. So kann eine Kamera zum Beispiel so tief aufgehängt werden, dass von Personen lediglich die Beine aufgenommen werden. Auch eine Bildauflösung, die zwar die Tierarten erkennen lässt, aber keine Rückschlüsse auf Personen zulässt, ist denkbar. Abbildungen von Personen sind in jedem Fall unverzüglich zu löschen.

2. Die sich aus Art. 12 ff. DS-GVO ergebenden Anforderungen an eine transparente und umfassende Information der Betroffenen sind auch bei dem Einsatz einer Wildkamera zu beachten. Dabei ist der Informationskatalog des Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO zu beachten, der folgende Mindestanforderungen umfasst:

- Umstand der Beobachtung – Piktogramm, Kamerasymbol,
- Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen – Name einschl. Kontaktdaten,
- Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten – soweit bestellt, dann aber zwingend,
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten,
- Angabe des berechtigten Interesses,
- Dauer der Speicherung,
- Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen – wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten.

Ein Muster für ein Hinweisschild finden Sie [hier](#).

3. Kommt der Betrieb einer Wildkamera in den genannten Fällen in Betracht, so ist ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Maßgabe der Anforderungen des Art.30 Abs. 1 DS-GVO anzufertigen. Dabei sind sowohl Zweck als auch Umfang der Videoüberwachung konkret zu beschreiben.

4. Wenn die Daten zur Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a DS-GVO) oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen, sind diese zu löschen. Ob eine Sicherung des Materials notwendig ist, dürfte grundsätzlich innerhalb von ein bis zwei Tagen geklärt werden können. Unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO - „Datenminimierung“ - und Abs. 1 lit. e DS-GVO – „Speicherbegrenzung“ sollte grundsätzlich nach spätestens 48 Stunden eine Löschung erfolgen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5  
30159 Hannover  
Telefon 0511 120-4500  
Fax 0511 120-4599  
E-Mail [poststelle@fd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@fd.niedersachsen.de)

Stand: April 2019